

## Handreichung für Einrichtungen der Tagespflege

1. Die Tagespflegeeinrichtungen erarbeiten ein Hygienekonzept auf Grundlage der geltenden Regelungen der Corona-BekämpfVO und zeigen dies auf Verlangen der jeweils zuständigen Behörde vor.
2. Bei der Erstellung des Konzeptes sind die aktuellen Empfehlungen und Hinweise des Robert Koch-Instituts zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 und die weiteren Vorgaben und Empfehlungen des Landes zu berücksichtigen.

### [Prävention und Management von Covid-19 in Alten- und Pflegeeinrichtung und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderung](#)

3. Bring- und Abholsituation:
  - Die Tagespflegegäste können von den Angehörigen gebracht und wieder abgeholt werden. Angehörige, die die Tagespflegegäste bringen, werden gebeten, die Tagespflegegäste einzeln und zu festen Terminen zu bringen. Sie müssen über die eigene Symptommfreiheit und die des Tagespflegegastes Auskunft erteilen.
  - Die Tagespflegegäste können durch den Fahrdienst abgeholt und wieder nach Hause gebracht werden. Bei der Besetzung des Fahrzeugs wird empfohlen, auf Abstand zwischen den Fahrgästen untereinander und zur / zum Fahrer\*in zu achten. Sofern dies nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Maske der Standards FFP 2, FFP 3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94) empfohlen.
  - Bei der Abholung erfragt der Fahrdienst, ob der Tagespflegegast frei von Symptomen einer respiratorischen Erkrankung ist. Liegen Symptome vor, darf der Fahrdienst den Tagespflegegast nicht zur Tagespflege befördern.
4. Die Tagespflege verfügt nach Möglichkeit über einen gesonderten Eingang für die Tagespflegegäste, wenn sie sich beispielsweise in einem Verbund zu einer stationären Pflegeeinrichtung befindet. Besteht baulich kein gesonderter Eingang, ist der gemeinsame Eingangsbereich durch Markierungen so zu kennzeichnen, dass ein gesonderter Eingang entsteht.
5. Die angestellten und externen Mitarbeiter\*innen der Tagespflege sind täglich in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu testen, soweit keine hinreichende Immunisierung gegen eine Infektion mit dem Coronavirus besteht (Nachweis durch Impfnachweis oder Genesenennachweis gemäß § 2 Nummer 3 und 5 SchAusnahmV). Dabei ist die Dokumentationspflicht entsprechend der aktuell geltenden Coronavirus-Testverordnung –TestVO- zu beachten. Bei hinreichend immunisiertem Personal erfolgt eine Testung alle 72 Stunden sowie anlass- und symptombezogen.
6. Es wird empfohlen alle Tagespflegegäste täglich zu testen unter Beachtung der Dokumentationspflicht.

7. Hygiene:

- Die Basishygiene ist unbedingt einzuhalten (gründliche Handwäsche, Desinfektion, Husten- und Niesetikette).
  - Räumlichkeiten gründlich und mehrmals am Tag lüften.
  - Die (Hygiene-) Regeln zum Besuch der Tagespflege hängen gut sichtbar in der Tagespflege aus.
  - Das Personal arbeitet innerhalb geschlossener Räume der Einrichtung mit Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Maske der Standards FFP 2, FFP 3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94) und bei Bedarf mit Handschuhen. Maßnahmen des Arbeitsschutzes bleiben hiervon unberührt.
  - Kontaktflächen sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.
  - Handkontaktflächen, insbesondere Türklinken, Tischoberflächen, Alltagsgegenstände sind mehrfach am Tag zu desinfizieren.
8. Bei Aktivitäten wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m empfohlen. In Situationen, in denen der Abstand nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen.
9. Verhalten beim Auftreten von respiratorischen Krankheitssymptomen (wie Husten, Schnupfen, Atemnot, Kurzatmigkeit, Fieber):
- Tagespflegegäste mit diesen Krankheitssymptomen dürfen die Tagespflegereinrichtung nicht betreten. Sollten während der Betreuung diese Krankheitssymptome auftreten, ist der Tagespflegegast unverzüglich von den anderen Gruppenmitgliedern zu trennen. Zur weiteren Abklärung sind die Angehörigen sowie ein Arzt oder der ärztliche Bereitschaftsdienst zu informieren.
  - Zeigt das Personal während der Betreuung diese Krankheitssymptome ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Zur Abklärung ist eine Ärztin oder ein Arzt oder der ärztliche Bereitschaftsdienst zu informieren.
  - Sollte bei einem in der Tagespflegereinrichtung betreuten Gast oder beim Personal eine Infektion mit Covid-19 nachgewiesen werden, ist unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, um weitere Maßnahmen abzustimmen.
10. Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten über die
- Zusammensetzung der Gruppen,
  - Zusammensetzung des Personals,
  - Anwesenheit von notwendigen externen Personen,
  - Bring- und Abholperson,

sofern die Personen die Innenräume der Einrichtung betreten.

Zu erheben sind Datum und Uhrzeit, Vor- und Nachname sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an

**Stand: 15.11.2021**

der Veranstaltung auszuschließen. Die jeweiligen Dokumentationen der Kontaktdaten erfolgen in schriftlicher oder elektronischer Form und sind vier Wochen lang aufzubewahren und dann zu vernichten. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten erforderlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Daten keine Kenntnis erlangen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

11. Das Betreten der Tagespflegeeinrichtung durch Externe ist nur zulässig, wenn sie über einen **aktuellen negativen Testnachweis** nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV in Verbindung mit § 4 Absatz 3 und 3a Corona-BekämpfVO (maximal 24 Stunden alter Antigen-Schnelltest oder maximal 48 Stunden alter PCR-Test) in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus verfügen. Dies gilt auch für Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind.

**Entsprechende Testungen müssen die Einrichtungen anbieten und durchführen.**

12. An allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form auf die einzuhaltenden Hygienestandards und Zugangsbeschränkungen hinzuweisen, sowie darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung führen können.
13. Zur Information der Tagespflegegäste und deren Angehörige wird empfohlen ein Informationsblatt über die jeweiligen Regelungen in der Tagespflege zu erstellen. Das MSGJFS stellt hierzu ein Muster bereit.